

Verwaltungsvereinbarung über die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung der Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg an der Bayerischen Bibliotheksschule in München

Verwaltungsvereinbarung über die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung der Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg an der Bayerischen Bibliotheksschule in München
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 5. September 2000, Az. XII/1-K3435-12/36 087

(KWMBI.I S. 411)

Gliederungsnummer :

20383.4-K

Langtitel der Verwaltungsvorschrift :

(Bezeichnung der Verwaltungsvorschrift)

Verwaltungsvereinbarung über die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung der Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg an der Bayerischen Bibliotheksschule in München

Kurztitel/Betreff der Verwaltungsvorschrift :

(Kurzbezeichnung der Verwaltungsvorschrift)

--

Abkürzung der Verwaltungsvorschrift :

(Abkürzung zur raschen Suche der Verwaltungsvorschrift)

--

Erlassende Stelle :

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Erlassdatum :

(Datum der Unterzeichnung der Verwaltungsvorschrift)

5. September 2000

Aktenzeichen :

(bisheriges Aktenzeichen der Verwaltungsvorschrift)

XII/1-K3435-12/36 087

*** Adressat der Verwaltungsvorschrift :**

(ein oder mehrere Adressaten der Verwaltungsvorschrift)

Länder Bayern und Baden Württemberg

Unterzeichner :

(Unterzeichner der Verwaltungsvorschrift)

Ministerialdirektor Dr. Quint

Fundstelle :

(Fundstellenhinweis, z.B. AllMBI S. ...)

KWMBI I 2000 S. 411

Bezug / Schlagworte :

(Zitierung wichtiger Bezugsnormen; Schlagworte für die Recherche)

Höherer Bibliotheksdienst; Gemeinsame Ausbildung mit Baden-Württemberg

Dokumentklasse :

(Dokumentklasse 1: Für jedermann zugänglich, ggf. auch außerhalb des Behördennetzes)

Dokumentklasse 2: Innerhalb des Behördennetzes für alle Nutzer zugänglich

Dokumentklasse 3: Zugriff nur für bestimmte Behördenklassen/=Adressaten möglich)

Dokumentklasse 1

Art:

(Stammverwaltungsvorschrift oder Änderungsverwaltungsvorschrift?)

Stammverwaltungsvorschrift

*** Fachlich zuständige Organisationseinheit :**

(Angabe von Ressort und Referat/Sachgebiet, wenn die Fortführung der Vorschriften auch über die Datenbank Bayern-Recht organisiert werden soll)

Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Ref. XII/1

*** Ansprechpartner :**

(fachlicher Ansprechpartner)

Ministerialrat Dr. Kulman

Anwendungsbeginn :

(Beginn des Anwendungszeitraums)

24. Juli 2000

Anwendungsende :

(Ende des Anwendungszeitraums)

--

*** Kommentar :**

(Kommentierung einer Verwaltungsvorschrift, Hinweise auf besondere/sonstige Sachverhalte zur Verwaltungsvorschrift – ohne Zitate)

--

*** Besondere Hinweise :**

(Nennung der Mitteilungsart mit Mitteilungsdatum, Adressaten und nachrichtliche Empfänger einer Verwaltungsvorschrift, Verweisungen auf die Bezugsvorschrift, Verweisungen auf Anlagen, Verweisungen auf bestimmte Urteile, die auch im Text zitiert werden, Nicht-Anwendungszitierungen, Hinweise auf Änderungsverwaltungsvorschriften, Mitteilung der von den Änderungen betroffenen Abschnitte einer Verwaltungsvorschrift, Hinweise auf Änderungen/zum Verfahren/besondere Anmerkungen/Vorankündigungen, Verweise auf inhaltlich verwandte Verwaltungsvorschriften, die im Dokument selbst nicht auftauchen)

--

*** Erklärungen von Abkürzungen :**

(Erklärungen von im Text verwendeten Abkürzungen, vgl. z.B. AllMBI 1999, S. 35)

--

*** Hinweise auf Gliederungsnummern im GAPL und EAPL :**

Dateiname der Verwaltungsvorschrift :

(Dateiname, unter dem die Verwaltungsvorschrift im Dateisystem gespeichert bzw. an die juris GmbH übergeben wird)

Verwaltungsvereinbarung höherer Bibliotheksdienst Bayern – Baden-Württemberg

Dateiname der Anlage :

(Dateiname der Anlage, unter dem die Anlage zur Verwaltungsvorschrift im Dateisystem gespeichert bzw. an die juris GmbH übergeben wird)

*** Inhaltsübersicht :**

--

*** Verzeichnis der Anlagen :**

--

Text der Verwaltungsvorschrift :

(Text der Verwaltungsvorschrift einschließlich Tabellen; ggf. Inhaltsübersicht und Verzeichnis der Anlagen vorangestellt).

Der Freistaat Bayern und das Land Baden Württemberg haben eine Verwaltungsvereinbarung über die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung der Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg an der Bayerischen Bibliotheksschule in München getroffen.

Die Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

I. A. Dr. Quint

Ministerialdirektor

KWMBI I 2000 S. 411

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
und
dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das
Ministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
wird folgende

VERWALTUNGSVEREINBARUNG geschlossen:

§ 1

¹Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg nehmen an der theoretischen Ausbildung und an der Anstellungsprüfung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern teil. ²Die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung finden in der Bayerischen Bibliotheksschule als Abteilung der Bayerischen Staatsbibliothek in München statt.

§ 2

Für die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung gelten die Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOhBibID) vom 22. September 1982 (GVBl S. 851).

§ 3

¹Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist Einstellungsbehörde für seine Referendare. ²Diese unterstehen jedoch während der Dauer der theoretischen Ausbildung und der Anstellungsprüfung der Dienstaufsicht der Bayerischen Staatsbibliothek. ³Die bei der Bayerischen Bibliotheksschule geführten Prüfungsakten der Referendare des Landes Baden-Württemberg können vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg jederzeit eingesehen werden. ⁴Das Ministerium kann zu den mündlichen Teilen der Anstellungsprüfung einen Beobachter entsenden. ⁵Die Ergebnisse der Anstellungsprüfung seiner Referendare werden dem Ministerium mitgeteilt.

§ 4

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erstattet dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kosten für die theoretische Ausbildung seiner Referendare. Die Kostenrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss der Ausbildung; zu Beginn der theoretischen Ausbildung wird eine Abschlagszahlung in Höhe der hälftigen zu erwartenden Kosten geleistet.

§ 5

¹Das Verwaltungsabkommen kann von den Parteien unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. ²Davon nicht betroffen sind Referendare, die vor Ablauf der Kündigungsfrist mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

§ 6

Das Verwaltungsabkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

München, den 6. Juli 2000 Stuttgart, den 24. Juli 2000

Bayerisches Staatsministerium Ministerium für Wissenschaft, Forschung
für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Kunst Baden Württemberg

Hans Z e h e t m a i r Klaus von T r o t h a
Staatsminister Minister

